

Entgeltordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Wagersrott

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der §§ 1 Absatz 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 3, Absatz 1, § 9 Absatz 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wagersrott vom 07.05.2024 folgende Entgeltordnung der Gemeinde Wagersrott erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wagersrott erhebt zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten und der Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und der Abschreibungen ein Nutzungsentgelt.

§ 2 Schuldner des Nutzungsentgelts

Schuldner des Nutzungsentgelts sind der Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages.

§ 4 Inhalt des Nutzungsentgelts

(1) Das Nutzungsentgelt schließt alle Nebenkosten wie Beleuchtung und Heizung im üblichen Umfang ein. Inventar (Gläser, Geschirr, Bestecke) wird bereitgestellt.

(2) Weitere Ausstattungen und Dienstleistungen sind im Einzelfall auf Anforderung des Nutzers im Nutzungsvertrag zu vereinbaren. Sie werden gesondert, nach in der Gemeinde entstandenen Aufwand und den Verrechnungssätzen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, abgerechnet.

§ 5 Fälligkeit des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt ist spätestens einen Tag vor der Nutzung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung im Nutzungsvertrag erfolgt. Die Gemeinde kann eine Vorauszahlung bis zur vollen Höhe der Nutzungsgebühr erheben.

§ 6 Zahlung des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt ist für die Gemeinde Wagersrott an die Amtskasse des Amtes Süderbrarup zu entrichten.

§ 7 Ausfall von Nutzungszeiten

(1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so schuldet er der Gemeinde das volle Nutzungsentgelt.

(2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.

(3) Wenn weder der Antragsteller bzw. der Veranstalter noch die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten haben, ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter verpflichtet, 50 % des vereinbarten Entgelts zu leisten, sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr anders belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller bzw. Veranstalter den Ausfall der Nutzung einen Monat vor dem Nutzungstag angezeigt hat.

§ 8 Höhe des Nutzungsentgelts

(1) Das Nutzungsentgelt pro Veranstaltung und Tag beträgt

- für Einwohner der Gemeinde Wagersrott = 75,00 Euro.
- für auswärtige Nutzer = 110,00 Euro.

(2) Durch besonderen Benutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Wagersrott und regelmäßigen Nutzern, kann ein jährliches Nutzungsentgelt mit Zustimmung der Gemeindevertretung festgelegt werden.

(3) In begründeten Einzelfällen kann das Nutzungsentgelt mit Zustimmung des Bürgermeisters ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt am 07.05.2024 in Kraft. Mit gleichem Datum treten die Entgeltsordnung vom 19.01.2001, der 1. Nachtrag zur Entgeltsordnung vom 04.12.2001, der 2. Nachtrag zur Entgeltsordnung vom 20.10.2008 sowie der 3. Nachtrag zur Entgeltsordnung vom 21.12.2011, außer Kraft.

Wagersrott, 07.05.2024




(O. Krüger)
Bürgermeister